

# E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.8, A.9, A.12, A.13, A.15, A.16, D.7, E.2, E.9**

## Raumentwicklungsstrategie

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften schützen

5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

## Instanzen

**Zuständig:** DWFL

**Beteiligte:**

- Bund
- Kanton: ANSB, DFM, DJFW, DLW, DRE, DUW, KAR3, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Subkommission «Mineralische Ressourcen»

## Ausgangslage

Stein- und Erdmaterial entstammt dem Unterboden, der aus Hart- oder Lockergestein besteht. Dieses ist je nach den örtlichen geologischen Bedingungen unterschiedlichen Ursprungs. Diese Stein-, Kies-, Sand- und Lehmvorkommen gehören zu den wenigen Bodenschätzen, die in der Schweiz in grossen Mengen vorkommen. Sie sind wesentlich für die Entwicklung unserer Infrastrukturen und müssen mit Bedacht genutzt werden.

Auf Bundesebene ist die Bedeutung von Stein- und Erdmaterial für die Entwicklung der Infrastrukturen erkannt worden. Es bestehen dabei jedoch gewisse Interessenkonflikte, insbesondere mit der Landschaft. Der Bund erarbeitete Strategien, um den Bedarf an Stein- und Erdmaterial zu erfassen und die Konflikte zu vermeiden. Die aktuelle Strategie bezüglich Hartgesteine ist Ausdruck dieser Absicht, den Bedarf langfristig sicherzustellen und gleichzeitig die Umwelt bestmöglich zu schonen.

Die 1996 vom Staatsrat ernannte paritätische Kommission „Steinbrüche und Kieswerke“ hat verschiedene Aspekte in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Aushubmaterial untersucht und 1999 erste Schlussfolgerungen präsentiert. Die Untersuchung hat gezeigt, dass insgesamt 149 Steinbrüche und Kieswerke betrieben werden, die vor allem Lockergesteine aus den Fliessgewässern oder aus dem Grundwasser (gesetzeswidrige Nutzung gemäss Art. 44 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)) oder aus Ablagerungen ausserhalb der Gewässer nutzen.

Die Versorgung mit Steinmaterialien muss langfristig durch eine kohärente Bewirtschaftung der Ressourcen gesichert werden. Die Dienststelle für Umweltschutz hat 2008 in Zusammenarbeit mit der obgenannten paritätischen Kommission ein kantonales Konzept für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial erarbeitet. Diese Studie dient als Planungs- und Regulierungsgrundlage, ermöglicht die Lokalisierung potenzieller Abbaugelände und die Öffnung neuer Steinbrüche und Kieswerke oder deren Vergrösserung. Die Objektblätter des Konzepts präsentieren eine Beschreibung der Standorte, die Art und Menge des nutzbaren Materials sowie eine Einschätzung deren Eignung (geeignet, bedingt geeignet, nicht geeignet) basierend auf raumplanerischen Kriterien. Diese Studie erlaubte es, den kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial zu erarbeiten.

## E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

Aufgrund des neuen Konzepts wurde die erwähnte paritätische Kommission neu zusammengesetzt, um neue Zielsetzungen festzulegen. Die neue Unterkommission „Mineralische Ressourcen“, die 2013 vom Staatsrat ernannt wurde, soll unter anderem die neue kantonale Planung für Abbaustandorte unterstützen und den künftigen Bedarf an neuen Abbaustandorten identifizieren. In diesem Zusammenhang basiert die kantonale Strategie namentlich auf der optimalen Nutzung der Ressourcen mit Bevorzugung von Recyclingmaterial und auf der Erweiterung bestehender Standorte, welchen gegenüber dem ausgewiesenen Bedarf an neuen Standorten der Vorrang gegeben werden muss. Der Kanton plant ferner die Erarbeitung einer Gesetzgebung, um die Nutzung der Ressourcen im Untergrund umfassend zu koordinieren und um den Bedürfnissen dieser Ressourcen Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Koordinationsblatt beabsichtigt insbesondere die räumliche Konkretisierung und die Umsetzung des kantonalen Plans der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial. Um diese Ziele zu erreichen und potenzielle Standorte festzulegen, die den zukünftigen Marktbedürfnissen entsprechen, wurden zwei Studien durchgeführt, die nun diesen neuen Plan bilden: Der erste Bericht betrifft den aktuellen Stand der sich in Betrieb befindlichen Abbaustandorte und priorisiert zukünftige Projekte, die sich größtenteils aus dem Konzept von 2008 ergeben; der zweite Bericht analysiert aus geologischer Sicht die empfohlenen Standorte entsprechend dem künftigen Bedarf.

Die potenziellen Abbaustandorte aus dieser Planung werden gemäss ihrem Koordinationsstand in das vorliegende Koordinationsblatt aufgenommen. Die verwendeten Ausschlusskriterien beinhalten den Grad der Frostbeständigkeit des Bodens (über 2), die Schwierigkeit des Betriebs sowie die Nähe zu einer Bauzone, zu Strassenbauwerken oder zu Druckleitungen. Für die übrigen Standorte wurde auch die Umsetzungswahrscheinlichkeit anhand ihrer Lage untersucht.

Falls der Standort alle Kriterien erfüllt, wird dieser der Kategorie „Festsetzung“ zugeordnet (5 Standorte, davon sind 4 Erweiterungen bestehender Standorte). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Zwischenergebnis“ zugeordnet (kein Standort). Für die Standorte der Kategorie „Vororientierung“ (4 Standorte, davon ist einer eine Erweiterung) wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt.

Das Hauptziel ist es, eine langfristige Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, durch die Regularisierung und Berücksichtigung der bestehenden Abbaustandorte sowie durch die Möglichkeit, neue Abbaustandorte zu erschliessen, falls der Bedarf nachgewiesen ist. Weiter gilt es festzuhalten, dass die im vorliegenden Koordinationsblatt enthaltenen potenziellen Standorte für die Versorgung der Grossbaustellen genutzt werden können.

### Koordination

#### Grundsätze

1. Sicherstellen der Versorgung mit Material durch Eröffnung von genügend Standorten, um die ökologischen Auswirkungen, die Transporte und die Beeinträchtigungen zu begrenzen und einen gesunden und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.
2. Bevorzugen der Nutzung von einheimischem Material gegenüber importiertem Material, um die Transportwege zu minimieren.
3. Nutzen von Stein- und Erdmaterial gemäss den folgenden Prioritäten: Aushub- oder Ausbruchmaterial, wiederverwertbares Material, Material aus Abbaustandorten, welche aus Sicherheits- oder Umweltschutzgründen betrieben werden, Material aus den übrigen betriebenen Abbaustandorten und schliesslich Material aus noch nicht betriebenen Standorten.
4. Bewilligen neuer Betriebe nur dann, wenn sie mindestens einem regionalen Bedürfnis entsprechen und im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial aufgeführt sind. Die Erweiterung eines bestehenden Betriebs, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern dieser über alle erforderlichen Bewilligungen verfügt.

## E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

5. Bewilligen neuer Betriebe, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial aufgeführt sind, falls das Material aus der Rhone oder den Seitenbächen ausschliesslich aus ökonomischen, sicherheitstechnischen oder ökologischen Gründen entnommen wird.
6. Bewilligen neuer Betriebe, welche nicht im kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial aufgeführt sind nur im Ausnahmefall, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist.
7. Erstellen für alle neuen Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m<sup>3</sup> oder mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Abbaustandorts regelt.
8. Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur) im Rahmen des kantonalen Konzepts für die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial.
9. Reservieren der stillgelegten Abbaustandorte für zukünftige Deponien, für allfällige ökologische Kompensationsmassnahmen oder als Flächen für die langfristige Nutzung des Bodens.
10. Fördern des Materialtransports mit der Bahn gegenüber der Strasse, falls dies wirtschaftlich tragbar ist, um namentlich die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zu begrenzen.

---

### Vorgehen

#### Der Kanton :

- a) aktualisiert den kantonalen Plan der Abbaustandorte von Stein- und Erdmaterial, indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- b) überprüft das Bedürfnis für den Standort nachgewiesen, dessen Lokalisierung begründet und die räumliche Koordination erfolgt ist;
- c) erteilt für die Abbaustandorte die erforderlichen Baubewilligungen sowie die entsprechenden Spezialbewilligungen;
- d) prüft, ob für ein Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes;
- e) führt die Liste der Abbaustandorte nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- f) koordiniert die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial mit den Nachbarkantonen und -ländern, falls das Vorhaben über die Kantonsgrenzen hinausgeht;
- g) fordert die Gemeinden auf, auf ihrem Gebiet potenziell interessante Standorte für die Materialversorgung zu identifizieren;
- h) fordert die öffentlichen und privaten Akteure auf, bei Bauvorhaben wiederverwertbares Gesteinsmaterial und Aushub- oder Ausbruchmaterial von Baustellen zu nutzen, bevor auf Material aus Abbaustandorten zurückgegriffen wird;
- i) überwacht und kontrolliert die Abbaustandorte und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

### Die Gemeinden :

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Abbaustandorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen;
- b) scheiden für die Abbaustandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Umwelt (namentlich des Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und des Gewässerschutzgesetzes) und die landschaftliche Integration der Betriebsstandorte sind während diesem Verfahren zu berücksichtigen;
- c) erstellen gegebenenfalls einen DNP oder für alle neuen Betriebe mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von über 300'000 m<sup>3</sup>, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die speziellen raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Abbauetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts);
- d) erarbeiten im Rahmen des Zonennutzungsplan- oder des Detailnutzungsplanverfahren einen Umweltverträglichkeitsbericht, wenn das nutzbare Gesamtvolumen 300'000 m<sup>3</sup> übersteigt und bei Bedarf, wenn das aus Seen oder Fliessgewässern jährlich entnommene Materialvolumen 50'000 m<sup>3</sup> übersteigt.

### Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt folgende Bedingungen erfüllt:

- I. es ist nachgewiesen, dass für die geplante Infrastruktur ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), den Anlagen Dritter sowie mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt.

### Dokumentation

TBF+Partner AG, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Etat des lieux des sites en activité et choix des projets futurs à prioriser**, 2019

Mario Sartori, **Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Données géologiques préliminaires sur les projets futurs**, 2017

**Cahier de mesures de la sous-commission «Ressources minérales»**, décision du Conseil d'Etat, 2014

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

**Valorisation des matériaux d'excavation et des déchets minéraux de déconstruction – Cahier de mesures**, décision du Conseil d'Etat, 2012

DTEE, **Concept cantonal de gestion des matériaux terreux et pierreux**, 2008

## E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial

### Anhang: Potentielle Abbaustandorte (Stand am 29.05.2020)



Nr	Gemeinde	Projekt	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Charrat	Grépillons	Vororientierung	
2	Collonges	Aboyeu (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
3	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	30.05.2018
4	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
5	Orsières	Reppaz / Creuse (Erweiterungsprojekt)	Vororientierung	
6	Sembracher	Grands Rouis	Festsetzung	30.05.2018
7	St-Maurice	Les Râpes (Erweiterungsprojekt)	Festsetzung	12.09.2019
8	Vex	Bioleys	Vororientierung	
9	Vouvry	Chavalon	Vororientierung	